

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023
GRÖßTE REFORM SEIT 30 JAHREN
1.1.2024

Dr. Günther Lutschinger,
Fundraising Verband Austria

GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET – REFORM SPENDENBEGÜNSTIGUNG

ZIELE GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2024

- Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke (keine Einschränkungen bei der Kultur)
 - *Die allgemein zugängliche Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten (§ 22 Z 1 lit. a) sowie die allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken durch die in Abs. 4a genannten Einrichtungen.*
- Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung
- Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen
- Förderung von Freiwilligenarbeit
- Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Inkrafttreten: 1.1.2024

FÖRDERUNG DES GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNGEN!

- Entfall des Deckels von € 500.000.- (Deutschland 1 Mio.)
- Vortragsfähigkeit bis 10 Jahre
- Rechtssicherheit mit Dauerbescheid ab 12 Mo.
- Flexible Mittelverwendung in der ersten Jahren
- Endowment – Aufbau wesentlich erleichtert
- Alle gemeinnützige Zwecke möglich
- Dauerrecht für den § 4b

KLEINE UND GROßE FREIWILLIGENPAUSCHALE!

Jede gemeinnützige NPO kann eine pauschale Aufwandsentschädigung zahlen:

- Kleine Pauschale für jede gemeinnützige Tätigkeit: bis € 30,- pro Tag/€ 1.000,- pro Jahr – jede Aufgabe
- Große Pauschale für Mildtätigkeit: bis € 50,- pro Tag/€ 3.000,- pro Jahr – Mildtätigkeit & Katastrophen + Ausbilder & Übungsleiter

Steuerfrei (offen sozialversicherungsfrei) bis € 3.000,-

Meldeverpflichtung ab € 1.000,- oder € 3.000,-

Erweiterung der Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen für § 4a NPOs

GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET – REFORM SPENDENBEGÜNSTIGUNG

BUNDESABGABENORDNUNG

- Ermöglichung von rückwirkenden Satzungsänderungen
- Adaptierungen bei Ausnahmegenehmigungen
 - Grenze von € 40.000,- auf € 100.000,- für die automatische Ausnahmebewilligung bei begünstigungsschädlichen Betrieben nach § 45a
 - Rückwirkende Ausnahmebewilligung möglich
- Schaffung von Rechtssicherheit bei der Übertragung von Tätigkeiten einer gemeinnützigen Körperschaft auf eine eigentümerlose Körperschaft
- Klarstellung bei Kooperationen zwischen Körperschaften
- **Strafbestimmungen**

WACHSTUM DURCH DIE GRÖßTE REFORM!

- BMF rechnet mit bis zu 45.000 potenziell von der Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit betroffenen Einrichtungen
- Rund 6.000 öffentliche Schulen
- Rund 9.700 öffentliche Kindergärten, Horte etc.
- 250 Mio. Euro Spenden werden neu absetzbar
- 2 Mio. mehr Spender*innen profitieren
- Steuerausfall:
 - 90 Mio. Euro neue Zwecke
 - 5 Mio. Euro neue Stiftungen
 - 10 Mio. Euro Freiwilligenpauschale

GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET – REFORM SPENDENBEGÜNSTIGUNG

WAS TUN???

- Entscheidung Spendenbegünstigung 2024 Ja/Nein
- Überprüfung der Statuten auf Gemeinnützigkeit
- Passt die tatsächliche Geschäftstätigkeit?
- Was bedeutet das für das Fundraising?
- Vorbereitung auf Spendendatenweiterleitung
 - Wie bekommt die NPO die Spender*innendaten?
 - Datenbank, Website, Personal etc.
- Vorbereitung Antragstellung (Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in)
- Antrag bis 30.6.24 möglich (rückwirkend ab 1.1.24)
- <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/299>

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dr. Günther Lutschinger

Geschäftsführer

Fundraising Verband Austria

E-Mail: gl@fundraising.at